GEMEINDE
ZUFIKON

Benützungsreglement Zufikerhuus

Gültig ab 1. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 3

§ 1 Zweck 3

§ 2 Aufsicht und Vollzug 3

§ 3 Ausnahmen 3

II. Benützung des Zufikerhuuses 3

§ 4 Reservation/Bewilligung regelmässige Anlässe 3

§ 5 Reservation/Bewilligung Einzelanlässe 4

§ 6 Belegung Erdgeschoss (EG) und Obergeschoss (OG) 5

§ 7 Mietdauer 5

§ 8 Einschränkungen 5

§ 9 Gebühren 5

§ 10 Annullation/Stornierung 6

§ 11 Hausordnung 6

§ 12 Übergabe des Mietobjekts 6

§ 13 Ausstattung Erdgeschoss (EG) 7

§ 14 Ausstattung Obergeschoss (OG) 7

§ 15 Veränderungen am Mietobjekt/Bauten 7

§ 16 Übernachten 7

§ 17 Parkierung 8

§ 18 Missbräuchliches Verhalten 8

§ 19 Reinigung durch den Nutzer 8

§ 20 Reinigung durch den Verwalter 9

§ 21 Rücknahme des Mietobjekts 9

§ 22 Haftung 10

III. Schlussbestimmungen 10

§ 23 Übertretungen 10

§ 24 Übergangsbestimmungen 10

§ 25 Beschwerde 10

§ 26 Inkraftsetzung 11

Anhang 1: Gebühren 12

Anhang 2: Hausordnung 13

Anhang 3: Situationsplan 14

Das Zufikerhuus ist Eigentum der Einwohnergemeinde. Gemäss § 94a, Abs. 2, lit. b des Gemeindegesetzes (GG) vom 19. Dezember 1978 ist der Gemeinderat zuständig für die Vermietung von Gemeindeeigentum.

Die im Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Zufikerhuus dient als Kultur- und Vereinszentrum. Das öffentliche Gebäude soll den Vereinen, Parteien, kulturellen Kreisen und der Bevölkerung für verschiedene Anlässe und Begegnungen dienen. Ferner ist es bestimmt für beliebige Anlässe und Ausstellungen gesellschaftlicher, unterhaltender, informativer oder gewerblicher Art.

§ 2 Aufsicht und Vollzug

[1] Eigentümerin des Zufikerhuuses (Gebäude Nr. 33, Parzelle Nr. 645) ist die Einwohnergemeinde Zufikon. Die Aufsicht über das Benützungsreglement obliegt dem Gemeinderat.

[2] Die administrative Verwaltung wird der Gemeindekanzlei und der Abteilung Finanzen übertragen.

[3] Die Aufsicht und der Unterhalt der Räumlichkeiten im EG und OG, die zur Vermietung gehören, werden durch den Verwalter des Zufikerhuuses, gestützt auf den Stellenbeschrieb, wahrgenommen.

§ 3 Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement genehmigen.

II. Benützung des Zufikerhuuses

§ 4 Reservation/Bewilligung regelmässige Anlässe

[1] Gesuche für regelmässige Belegungen (d.h. für an einem bestimmten Wochentag wiederkehrende Benützungen) von Montag bis und mit Freitag sind an die Gemeindekanzlei Zufikon zu richten, die auch die Benützungsbewilligung für diese Tage erteilt.

[2] Für die Benützung des Zufikerhuuses ist eine Reservation im Onlinereservationssystem der Gemeinde via Gemeindehomepage vorzunehmen. Die Reservationsanfrage kann frühestens 16 Monate im Voraus getätigt werden.

[3] Die Reservationsanfrage wird von der Gemeindekanzlei geprüft. Der Nutzer erhält nach erfolgreicher Prüfung die Reservationsbestätigung per E-Mail. Die Reservationsbestätigung gilt als Vertrag. Es wird kein separater Mietvertrag ausgestellt.

[4] Anlässe der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Zufikon haben Vorrang. Bei allen anderen Reservationen gilt der Eingang der Reservationsanfrage.

[5] Es können keine provisorischen Reservationen vorgenommen werden. Die Reservationsanfrage (Reservierung im Onlinereservationssystem) ist verbindlich.

[6] Liegen besondere Umstände vor (z.B. Nichteinhaltung des Benützungsreglements, Nichtbefolgen der Anweisungen des Verwalters, Nichtbezahlung der Rechnung bei früheren Mietungen, Schäden und dergleichen), kann die Vermietung verweigert werden.

[7] Bei Anlässen mit Wirtetätigkeit gelten die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und der Gastgewerbeverordnung.

[8] Die erforderliche Bewilligung für verlängerte Öffnungszeiten ist durch den Veranstalter bei der Gemeindekanzlei einzuholen.

§ 5 Reservation/Bewilligung Einzelanlässe

[1] Für die Benützung des Zufikerhuuses ist eine Reservation im Onlinereservationssystem der Gemeinde via Gemeindehomepage vorzunehmen. Die Reservationsanfrage kann frühestens 16 Monate im Voraus getätigt werden.

[2] Die Reservationsanfrage wird von der Gemeindekanzlei geprüft. Der Nutzer erhält nach erfolgreicher Prüfung die Reservationsbestätigung per E-Mail. Die Reservationsbestätigung gilt als Vertrag. Es wird kein separater Mietvertrag ausgestellt.

[3] Anlässe der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Zufikon haben Vorrang. Bei allen anderen Reservationen gilt der Eingang der Reservationsanfrage.

[4] Es können keine provisorischen Reservationen vorgenommen werden. Die Reservationsanfrage (Reservierung im Onlinereservationssystem) ist verbindlich.

[5] Liegen besondere Umstände vor (z.B. Nichteinhaltung des Benützungsreglements, Nichtbefolgen der Anweisungen des Verwalters, Nichtbezahlung der Rechnung bei früheren Mietungen, Schäden und dergleichen), kann die Vermietung verweigert werden.

[6] Bei Einzelanlässen mit Wirtetätigkeit gelten die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und der Gastgewerbeverordnung.

[7] Die erforderliche Bewilligung für verlängerte Öffnungszeiten ist durch den Veranstalter bei der Gemeindekanzlei einzuholen.

§ 6 Belegung Erdgeschoss (EG) und Obergeschoss (OG)

[1] Das Erdgeschoss bietet Platz für max. 90 Personen bei Bankettbestuhlung.
Das Erdgeschoss bietet Platz für max. 110 Personen bei Theaterbestuhlung.

[2] Das Obergeschoss bietet Platz für max. 60 Personen bei Bankettbestuhlung.
Das Obergeschoss bietet Platz für max. 80 Personen bei Theaterbestuhlung.

[3] Es ist nicht gestattet, Anlässe mit mehr Personen durchzuführen.

[4] Die Bestuhlung ist jeweils durch die Nutzer selbstständig vorzunehmen.

[5] Das EG und OG im Zufikerhuus kann gleichzeitig von mehreren verschiedenen Nutzern gemietet werden.

[6] Finden die Veranstaltungen mit tage- oder wochenweisen Unterbrüchen statt, müssen die benützten Räumlichkeiten in der belegungsfreien Zeit geräumt werden.

[7] Für alle Benützungen sind die Vorschriften des Polizeireglements der Gemeinde und der Hausordnung zu beachten.

§ 7 Mietdauer

Das Zufikerhuus wird jeweils für einen vollen Tag (10.00 Uhr bis 9.00 Uhr des Folgetags) vermietet.

§ 8 Einschränkungen

[1] Das Zufikerhuus wird nicht an Minderjährige vermietet.

[2] Für Konzerte wird in der Regel keine Bewilligung erteilt.

[3] Für Anlässe von Personen im Rechts- oder Linksextremismus-Bereich wird das Zufikerhuus nicht vermietet. Anlässe, an welchen rassistisches Gedankengut verbreitet wird, werden nicht toleriert und bei entsprechenden Feststellungen unverzüglich abgebrochen.

§ 9 Gebühren

[1] Die Gebühren sind im Anhang 1 dieses Reglements geregelt.

[2] Der Mietpreis reduziert sich bei einer Vermietung über mehrere Tage nicht.

[3] Der Mietpreis beinhaltet neben der Benützung der Räumlichkeiten auch die Entschädigung des Verwalters für die Übernahme und Abgabe der Räumlichkeiten im Umfang von gesamthaft einer Stunde.

[4] Zusätzliche Inanspruchnahme des Verwalters für Bedienungsaufgaben wird nach Aufwand verrechnet. Die Gebühren betragen Fr. 70.00 pro angefangene Stunde.

[5] Im Mietpreis enthalten sind die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasserbeseitigung, Heizung).

[6] Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anlass durch die Abteilung Kanzlei. Es kann eine Vorauszahlung verlangt werden. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

[7] Die Höhe der Gebühren (Mietpreis, Stundenansätze etc.) werden periodisch überprüft und durch den Gemeinderat festgesetzt.

§ 10 Annullation/Stornierung

[1] Tritt ein Nutzer vom Mietvertrag zurück, hat er für die Stornierung, unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung, Gebühren zu bezahlen.

- Tarif 1: Bei mehr als zwei Stornierungen pro Kalenderjahr können Stornogebühren von Fr. 100.00 pro Stornierung verrechnet werden.

- Tarif 2 und 3: Die Stornokosten betragen 50 % vom Mietpreis.

[2] Die Gemeindekanzlei und/oder der Verwalter können die Reservationsbestätigung vor dem Anlass aufheben, wenn Verstösse gegen dieses Reglement festgestellt werden. Der Mietpreis bleibt trotzdem geschuldet. Die Einwohnergemeinde kann für bereits entstandene Aufwendungen des Nutzers nicht haftbar gemacht werden.

[3] Terminverschiebungen sind nicht möglich. Möchte der Nutzer den Termin verschieben, wird der gebuchte Termin unter Verrechnung der Stornogebühren storniert. Der neue Termin kann durch den Nutzer neu gebucht werden.

§ 11 Hausordnung

Die Hausordnung (siehe Anhang 2) bildet integralen Bestandteil der Reservationsbestätigung.

§ 12 Übergabe des Mietobjekts

[1] Der Nutzer hat sich rechtzeitig (mindestens 4 Tage vor dem Anlass) mit dem Verwalter zwecks Vereinbarung der Übernahme inklusive Schlüsselübergabe und Rücknahme in Verbindung zu setzen.

[2] Der Nutzer erhält den Schlüssel vom Verwalter in der Regel bei Mietantritt (Übernahme des Mietobjekts um 10.00 Uhr).

§ 13 Ausstattung Erdgeschoss (EG)

Saal mit Küche

- Tische und Stühle
- mobile Bühne
- Kücheneinrichtungen
- Musikanlage
- Bildschirm und ClickShare
- WLAN
- Garderoben, WC-Anlagen mit rollstuhlgängiger Toilette und Wickeltisch (im UG)
- Lift

Die detaillierte Inventarliste ist auf der Gemeindehomepage zu finden.

§ 14 Ausstattung Obergeschoss (OG)

Saal mit Küche

- Tische und Stühle
- Kücheneinrichtungen
- Musikanlage
- Bildschirm und ClickShare
- WLAN
- Dachterrasse
- Garderoben, WC-Anlagen mit rollstuhlgängiger Toilette und Wickeltisch (im UG)
- Lift

Die detaillierte Inventarliste ist auf der Gemeindehomepage zu finden.

§ 15 Veränderungen am Mietobjekt/Bauten

Es ist nicht gestattet, bauliche Veränderungen oder Änderungen bei den technischen Einrichtungen (z.B. Beleuchtung) vorzunehmen.

§ 16 Übernachten

Es ist nicht gestattet, im und um das Zufikerhuus herum zu übernachten. Für das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten beim Areal wird keine Bewilligung erteilt.

§ 17 Parkierung

[1] Direkt vor dem Zufikerhuus auf der Parzelle Nr. 645 (siehe Seite 14, Situationsplan) stehen maximal sieben Parkplätze zur Verfügung (je nach Parkordnung). Die Nutzenden des Erd- und Obergeschosses müssen sich untereinander absprechen.

[2] Den Nutzenden des Zufikerhuuses werden entsprechende Parkkarten ausgehändigt. Diese Parkkarten sind bei der Rückgabe des Mietobjekts zu retournieren. Bei einem Verlust werden pro Parkkarte Fr. 5.00 in Rechnung gestellt.

[3] Weitere Parkplätze stehen beim Parkplatz an der Aettigüpfstrasse zur Verfügung.

[4] Das Abstellen von Fahrzeugen/Motorrädern auf dem Spilweg und entlang der Schulstrasse (Strasse und Trottoir) ist nicht gestattet.

§ 18 Missbräuchliches Verhalten

[1] Der Verwalter ist berechtigt, während den Benützungszeiten des Zufikerhuuses Kontrollgänge durchzuführen.

[2] Der Verwalter ist befugt, Nutzer, die gesetzliche Vorschriften und/oder Auflagen dieses Reglements missachten oder deren Benehmen sonst zu Klagen Anlass gibt, zu ermahnen und wenn nötig wegzuweisen.

[3] Wird ein Nutzer, der das Zufikerhuus gemietet hat, vorzeitig aus oben genannten Gründen des Platzes verwiesen, bleibt der vollständige Mietzins geschuldet.

[4] Allfällige Schäden sind durch den Verwalter zuhanden der Gemeindekanzlei zu rapportieren.

§ 19 Reinigung durch den Nutzer

[1] Die Räumlichkeiten, die Terrasse (OG), die Küche, die WC-Anlage, das Mobiliar (Tische, Stühle, Besteck, Gläser, Geschirr etc.), das Treppenhaus sowie die Umgebung sind nach der Benützung sauber gereinigt zurückzugeben. An dieser Stelle wird auf die Hausordnung im Anhang 2 verwiesen.

[2] Sind Nachreinigungen nötig, sind diese umgehend nach Anweisung des Verwalters zu erledigen. Ist dem Nutzer dies nicht innert nützlicher Frist möglich, erfolgt die Nachreinigung durch den Verwalter. Pro angefangene Stunde werden Fr. 70.00 in Rechnung gestellt.

[3] Die Verrechnung der Nachreinigung erfolgt nach dem Anlass mit der Gesamtrechnung.

[4] Die Abfallentsorgung ist Sache des Nutzers. Es stehen drei Universalabfallsäcke (110 Liter) zur Verfügung. Der Abfall muss selbst entsorgt werden.

§ 20 Reinigung durch den Verwalter

[1] Die Reinigungsarbeiten können auf Wunsch auf Kosten des Nutzers durch den Verwalter ausgeführt werden (ohne vorgängige Abmachung gilt § 19).

[2] Das Entgelt für die Reinigung richtet sich nach dem Arbeits- und Zeitaufwand. Die Entschädigung beträgt pauschal Fr. 140.00 für zwei Stunden Reinigung. Bei höherem Zeitaufwand werden pro angefangene Stunde zusätzlich Fr. 70.00 verrechnet.

[3] Der Nutzer muss **vor** der Bereitstellung des Mietobjekts (5 Uhr nachts) folgende Reinigungs- und Aufräumarbeiten **selbst** ausführen:

a) Die Tische und Stühle müssen abgeräumt und abgewischt sowie die Kleber entfernt sein.
b) Alle Böden im Innenbereich müssen besenrein sein.
c) Das Besteck, die Gläser und das Geschirr müssen abgewaschen, gezählt und richtig versorgt sein.
d) Die Abfallbehälter müssen geleert sein. Für die Entsorgung des Kehrichts ist der Nutzer zuständig. Abfallsäcke, PET-Flaschen, Büchsen, Wein-/Bierflaschen und dergleichen sind vom Nutzer selbst zu entsorgen.

[4] Wird die Reinigung dem Verwalter in Auftrag gegeben, so muss das Zufikerhuus 4 Stunden vor Vertragsende (um 5.00 Uhr nachts) für die Reinigung bereitstehen.

[5] Die Reinigungsanfrage an den Verwalter muss bis 14 Tage vor dem Anlass gestellt werden. Der Verwalter ist befugt, wegen Kapazitätsengpässen den Reinigungsauftrag abzulehnen. In einem solchen Fall hat die Reinigung durch den Nutzer zu erfolgen.

[6] Die Verrechnung des Reinigungsauftrags erfolgt nach dem Anlass mit der Gesamtrechnung. Es kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

§ 21 Rücknahme des Mietobjekts

[1] Das Zufikerhuus muss am Folgetag um 9.00 Uhr abnahmebereit sein. Der Schlüssel ist dem Verwalter bei der Abgabe des Mietobjekts bei der Schlusskontrolle zurückzugeben.

[2] Bei einem Verlust des Schlüssels haftet der Nutzer für den Schaden (Ersatz der ganzen Schliessanlage).

[3] Der Nutzer meldet allfällige Schäden/Verluste dem Verwalter bei der Rückgabe des Zufikerhuuses.

[4] Bei der Rücknahme des Mietobjekts kontrolliert der Verwalter das Inventar sowie die Reinigung der Räumlichkeiten/Umgebung. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

[5] Erfolgte die Reinigung durch den Verwalter (siehe § 20), erübrigt sich die persönliche Rückgabe des Mietobjekts am Folgetag um 9.00 Uhr.

§ 22 Haftung

[1] Der Nutzer (die in der Reservationsbestätigung aufgeführte Person) haftet für jeden Schaden, der durch die unsachgemässe Benützung des Zufikerhuuses entsteht [zerbrochenes/fehlendes Geschirr/Besteck/Gläser, beschädigte Einrichtungen (z.B. Musikanlage, Bildschirm und ClickShare, Storen, Lift, Schäden an Tischen durch Kerzen ohne Untersetzer) und defektes Material]. Die Kosten für die Reparatur/den Ersatz werden dem Nutzer verrechnet.

[2] Die Einwohnergemeinde Zufikon übernimmt keine Haftung bei Diebstahl und Personen- oder Sachschäden. Die Versicherung ist Sache des Nutzers.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Übertretungen

[1] Unterlassungen oder vorschriftswidrige Vorkehrungen werden auf Kosten des Nutzers korrigiert.

[2] Übertretungen von Vorschriften des Benützungsreglements Zufikerhuus können durch den Gemeinderat mit Verwarnung und/oder Busse geahndet werden.

§ 24 Übergangsbestimmungen

Für die Reservationen, die vor dem 1. April 2025 bewilligt wurden (ausgestellte Reservationsbestätigungen), gelten die alten Bestimmungen.

§ 25 Beschwerde

[1] Erklären Betroffene, dass sie mit Entscheiden der Gemeindeverwaltung oder des Verwalters nicht einverstanden sind, wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die Erklärung ist innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich beim Gemeinderat, 5621 Zufikon, einzureichen.

[2] Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.

[3] Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersatz allfälliger Parteikosten besteht nicht.

[4] Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

§ 26 Inkraftsetzung

[1] Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2026 in Kraft.

[2] Dieses Reglement hebt das Reglement über die Benützung des Zufikerhuuses vom 1. Mai 2025 auf.

Vom Gemeinderat beschlossen am 28. September 2026.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann, Daniel Stark

Der Gemeindeschreiber, Uwe Krzesinski

Anhang 1: Gebühren

Mietpreis inkl. Nebenkosten pro Benützungstag

Tarif	Benützer	Mietpreis
Tarif 1	• Ortsansässige Vereine, Kulturgruppen, Parteien* **(Montag-Freitag)** • Gemeindeverbände, denen die Gemeinde Zufikon angeschlossen ist **(Montag-Freitag)** • Anlässe der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde inkl. Verwaltungsorgane und der Schule/Kiga Zufikon **(Montag-Sonntag)**	**EG**: Fr. 0.00 **OG**: Fr. 0.00
Tarif 2	• Ortsansässige Vereine, Kulturgruppen, Parteien* **(Samstag und Sonntag)** • Einwohner von Zufikon und ortsansässige Firmen* **(Montag-Sonntag)** • Gemeindeverbände, denen die Gemeinde Zufikon angeschlossen ist **(Samstag und Sonntag)**	**EG**: Fr. 250.00 **OG**: Fr. 200.00
Tarif 3	• Auswärtige/andere Benützer **(Montag-Sonntag)**	**EG:** Fr. 450.00 **OG:** Fr. 400.00

* *Als ortsansässig gelten nur diejenigen Vereine, Kulturgruppen, Parteien und Firmen mit Sitz in Zufikon.*

Über Ausnahmen und Abweichungen von der Gebührenordnung entscheidet der Ressortvorsteher des Gemeinderates im Einzelfall. Stornokosten sind unter § 10 ersichtlich.

Nachreinigung des Mietobjekts bei ungenügender Reinigung durch den Nutzer gemäss § 19

Nach Aufwand, pro angefangene Stunde	Fr.	70.00

Reinigung durch den Verwalter gemäss § 20

Die Reinigung kann auf Wunsch auf Kosten des Nutzers durch den Verwalter erfolgen

Total 2 Stunden, pauschal	Fr.	140.00
Bei höherem Zeitaufwand, pro angefangene Stunde	Fr.	70.00

Zusätzliche Inanspruchnahme des Verwalters

Pro angefangene Stunde	Fr.	70.00

Verlust Parkkarte	Fr.	5.00

Reparatur/Ersatz Mobiliar (Einrichtung/Inventar)

Die Kosten für die Reparatur/Ersatz von beschädigtem/fehlendem Mobiliar/ Geschirr etc. werden dem Nutzer gemäss separater Preisliste verrechnet. Die Preisliste ist unter https://zufikon.ch/zufikerhuus zu finden.

Anhang 2: Hausordnung

1. Der Nutzer wird angehalten, dem Mietobjekt, dem Mobiliar, der Aussenanlage und der Umgebung Sorge zu tragen.
2. Die Musikanlage, Bildschirm/ClickShare im EG und OG dürfen von den Nutzern genutzt werden. Eine Einführung erfolgt durch den Verwalter bei der Übergabe des Mietobjekts.
3. Dekorationen dürfen weder Personen gefährden noch Fluchtwege beeinträchtigen. Sie müssen aus Materialien der RF2 (schwer brennbar) bestehen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen. Ballone dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden. Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannreisig, Kunststofffolien etc. dürfen für Dekorationen nicht verwendet werden. Es ist ausreichend Abstand zu Lampen, Heizungen, Grillplatten etc. einzuhalten. Weitere Informationen siehe VKF-Brandschutzrichtlinie 12-15 Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz (Ziff. 4.4.).
4. Es ist nicht gestattet, Schrauben, Nägel, Heftklammern und dergleichen in Böden, Wände, Tür-/Fensterrahmen, Tische und Stühle einzulassen.
5. Bei der Rückgabe des Mietobjekts gilt:
 - einwandfrei saubere Tische (inkl. Entfernen der Kleber), Stühle und Aschenbecher
 - hygienisch gereinigte Küchen- und Toilettenanlagen
 - alle Fussböden müssen feucht aufgenommen werden
 - Entfernung von Dekorationen im Zufikerhuus
 - saubere Zufikerhuus-Umgebung und Anfahrtsweg (Einsammeln von Abfallpapier, Zigarettenstummel, Flaschen, Entfernen der Wegmarkierungen [Ballone etc.] usw.).
 - Die Abfallbehälter müssen geleert sein. Für die Entsorgung des Kehrichts ist der Nutzer zuständig. Abfallsäcke, PET-Flaschen, Büchsen, Wein-/Bierflaschen und dergleichen sind vom Nutzer selbst zu entsorgen
 - Rückgabe des Schlüssels an den Verwalter
6. In der Küche stehen Gläser, Besteck und Geschirr zur Verfügung, das mit dem Geschirrspüler gewaschen werden kann. Dieses ist zu zählen und in den beschrifteten Schränken ordnungsgemäss einzustellen. Achten Sie auf die separate Benützungsanleitung für den Geschirrspüler.
7. Nachreinigungen werden dem Nutzer nach Aufwand in Rechnung gestellt (siehe § 19 und § 20).
8. Beschädigtes Material sowie defektes oder fehlendes Geschirr ist zu melden. Die Kosten für die Reparatur/den Ersatz werden dem Nutzer verrechnet.
9. Das Ablassen von Konfettikanonen jeglicher Art und Kanonen mit Styroporkügelchen oder Schaum im Zufikerhuus sowie im Freien ist nicht erlaubt.
10. Auf der Terrasse (OG) dürfen Gas- und Elektrogrills betrieben werden. In den anderen Räumlichkeiten und ums Zufikerhuus nicht. Der Betrieb von Kohlegrills ist nicht gestattet.
11. Rauchen in den Innenräumen ist nicht gestattet.
12. **Das Polizeireglement der Gemeinde Zufikon ist einzuhalten. Insbesondere ist die Nachtruhe einzuhalten. Nach 22.00 Uhr müssen die Fenster, die Notausgangstüren und die Terrassentüre geschlossen sein.** Musikanlagen sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Gäste, die sich ausserhalb des Gebäudes aufhalten, haben sich leise zu verhalten. Ausserhalb des Gebäudes dürfen keine Lautsprecherboxen installiert werden.
13. Das Abbrennen von Feuerwerken ist nicht gestattet.

Beim Verlassen der Räumlichkeiten gilt:
Kochherd/Backofen ausschalten, Fenster schliessen, Lichter löschen, Türen abschliessen

Anhang 3: Situationsplan

Koordinaten gemäss Google: 47.34741, 8.35858

Adresse: Schulstrasse 29, 5621 Zufikon

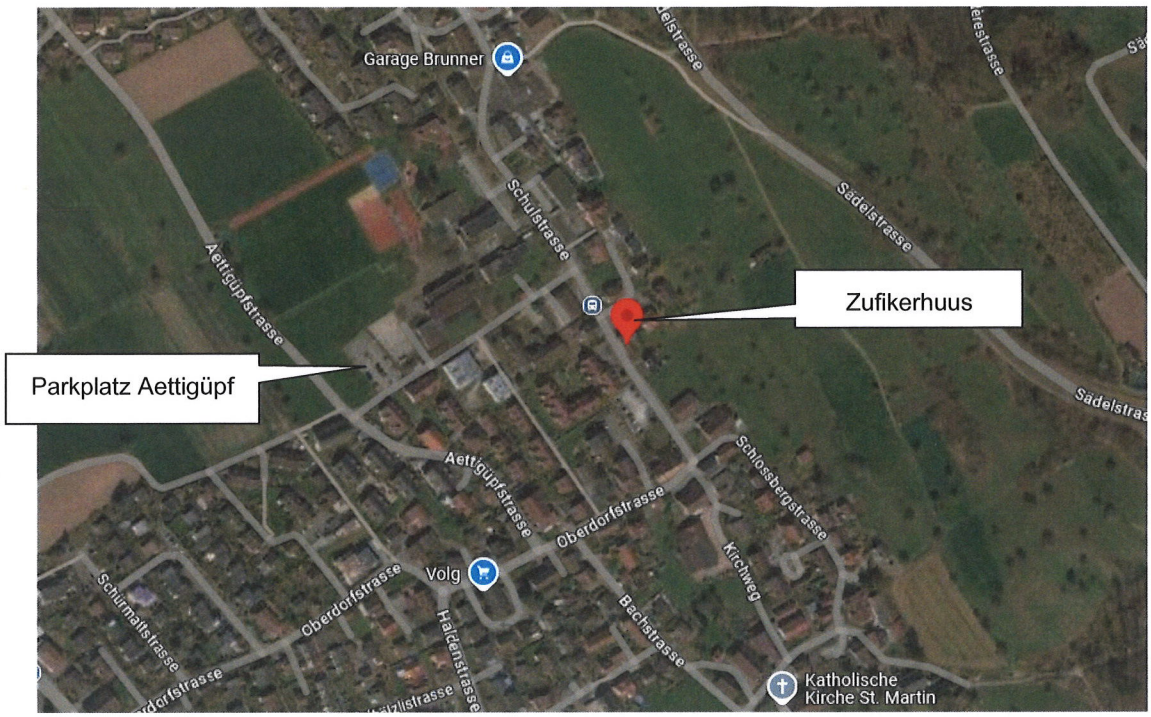


Abbildung 1: Situationsplan aus google maps



Abbildung 2: Ausschnitt Parzelle Nr. 645 aus geoview